

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00061 vom 21. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2003.00061

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00061 du 21 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00061 del 21 luglio 2003

Erwägungen

E. 2

2.1???? Die Beschwerdegegnerin ging in der angefochtenen Verf?gung davon aus, dass der Beschwerdef?hrer in der Zeit vom 1. August 2000 bis 31. Juli 2002 keine nach der Gesetzgebung ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beitragspflichtige Besch?ftigung ausge?bt habe. Einerseits fehlten im Auszug aus dem individuellen Konto des Versicherten diesbez?gliche Eintr?ge. Andererseits habe der Beschwerdef?hrer gegen?ber den Schuldbetriebsbeh?rden angegeben, dass er in der fraglichen Zeit nur mit einem Taschengeld entl?hnt worden sei (Urk. 2 S. 1).

2.2???? Der Beschwerdef?hrer bringt hiegegen vor, dass er im Gesch?ft seines Vaters, der Garage A.____, gearbeitet habe, und dass von dem dort erzielten Verdienst AHV-Beitr?ge entrichtet worden seien (Urk. 1).

2.3???? Gem?ss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentsch?digung (AVIG) hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentsch?digung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b), in der Schweiz wohnt (lit. c), die obligatorische Schulzeit zur?ckgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (lit. d), die Beitragszeit erf?llt hat oder von der Erf?llung der Beitragszeit befreit ist (lit. e), vermittlungsf?hig ist (lit. f) und die Kontrollvorschriften erf?llt (lit. g). Der Arbeit Suchende gilt erst dann als ganz (oder teilweise) arbeitslos, wenn er sich beim Arbeitsamt seines Wohnorts zur Arbeitsvermittlung gemeldet hat (Art. 10 Abs. 3 AVIG).

2.4???? Eine der gesetzlichen Voraussetzungen f?r den Anspruch auf Arbeitslosenentsch?digung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erf?llt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Die Beitragszeit hat erf?llt, wer innerhalb der daf?r vorgesehenen Rahmenfrist f?r die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) w?hrend mindestens sechs Monaten eine beitragspflichtige Besch?ftigung ausge?bt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist f?r die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals s?mtliche Anspruchsvoraussetzungen erf?llt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG). Wird eine versicherte Person innert dreier Jahre nach Ablauf der Rahmenfrist f?r den Leistungsbezug erneut arbeitslos, so muss sie eine Mindestbeitragszeit von zw?lf Monaten aufweisen.

2.5???? Nach Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG ist der Beitragspflicht unterstellt, wer nach dem Bundesgesetz ?ber die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert und f?r Einkommen aus unselbstst?ndiger T?tigkeit beitragspflichtig ist. F?r die Frage der Arbeitnehmereigenschaft ist das formell rechtskr?ftig geregelte

AHV-Beitragsstatut massgebend, sofern sich dieses nicht als offensichtlich unrichtig erweist (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen A. vom 21. Dezember 2000, C 35/00, und M. vom 11. September 2001, C 174/01). Dabei genügt der Nachweis, dass der Versicherte tatsächlich als Unselbstständigerwerbender erfasst worden ist (ARV 1998 Nr. 3 S. 15 Erw. 5c, BGE 123 V 234). Unter dem Gesichtspunkt der Anspruchsvoraussetzung der erfüllten Beitragszeit ist lediglich vorausgesetzt, dass der Versicherte effektiv eine genügend überprüfbare beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, nicht aber, dass der Arbeitgeber als Organ des Beitragsbezugsverfahrens auch tatsächlich seine Beitragsablieferungspflicht erfüllt hat (BGE 113 V 352; Gerhards, Kommentar zum AVIG, Bd. I, Rz 29 zu Art. 13; Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, S. 28 Rz 67 und S. 64 Rz 161).

2.6.1.1 Für die Bindungswirkung des AHV-Beitragsstatuts wird praxisgemäss (ARV 1998 Nr. 3 S. 8 ff.) keine formelle Verfügung vorausgesetzt. Es genügt vielmehr der Nachweis, dass die versicherte Person tatsächlich als Unselbstständige erfasst worden ist, zumal die paritätischen Sozialversicherungsbeiträge in der Regel ohne Verfügung auf dem Wege periodischer Abrechnungen erhoben werden, wobei solchem faktischen Verwaltungshandeln trotz Fehlens formeller Verfügungsmerkmale materiell Verfügungscharakter zukommt. Die Rechtsbeständigkeit hat als eingetreten zu gelten, wenn sich die betroffene Person nicht innert angemessener Frist dagegen verwahrt hat, so dass anzunehmen ist, sie habe sich damit abgefunden (vgl. BGE 122 V 367 Erw. 2, ARV 1998 Nr. 3 Erw. 5c S. 15).

E. 3

3.1.1.1 Aus dem Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers (Urk. 9/3), aus der Beitragsabrechnung für das Jahr 2001 der Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich (Urk. 4/3-4) sowie aus der Abrechnung von B.____ betreffend der von ihm im Jahre 2001 gemeldeten AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme (Urk. 4/1) ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer durch die Ausgleichskasse vom Februar bis Dezember 2001 als Arbeitnehmer von B.____ behandelt wurde.

3.2.1.1 Vorliegend hat jedenfalls das sich aus dem Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers und den Abrechnungen von B.____ resultierende Beitragsstatut des Beschwerdeführers für das Jahr 2001 die für die Bindungswirkung gegenüber den Organen der Arbeitslosenversicherung erforderliche Rechtsbeständigkeit erreicht. Denn es ist nicht ersichtlich, dass das Statut oder die für das Jahr 2001 erfassten Entgelte Gegenstand eines Verfügungs- oder Beschwerdeverfahrens gebildet haben. Dies gilt hingegen nicht in gleichem Masse für das Jahr 2002. Denn für dieses Jahr enthält der Auszug aus dem individuellen Konto des Beschwerdeführers noch keine Einträge und es sind für das Jahr 2002 in den Akten keine Abrechnungen der Ausgleichskasse enthalten.

3.3.1.1 Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer für die Zeit vom Februar bis Dezember 2001 - entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin - arbeitslosenversicherungsrechtlich als für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit Beitragspflichtiger sowie als unselbstständigerwerbender Arbeitnehmer von B.____ zu betrachten ist.

E. 4

4.1???? Gemäss h?chstrichterlicher Rechtsprechung setzt die Anspruchsvoraussetzung von Art. 13 Abs. 1 AVIG nicht voraus, dass der Arbeitgeber als Organ des Beitragsbezugsverfahrens die Arbeitnehmerbeitr?ge tats?chlich der Ausgleichskasse ?berwiesen hat. Hingegen verlangt sie, dass erstens die beitragspflichtige Besch?ftigung effektiv ausge?bt wurde (BGE 113 V 352, Regeste) und zweitens die Arbeitgeberin der versicherten Person tats?chlich Lohn entrichtet hat (ARV 2001 Nr. 27 S. 228 Erw. 4c, 2003 Nr. 16 S. 62 Erw. 3a). Beitragspflichtige Besch?ftigung und Lohnzahlungen m?ssen gen?gend ?berpr?fbar sein (ARV 1988 Nr. 1 S. 19 Erw. 3a, ARV 2001 Nr. 12 S. 144 Erw. 2a). Stehen der fragliche Arbeitnehmer und dessen Arbeitgeberin in enger famili?rer Beziehung, so sind die Angaben ?ber Lohnbez?ge angesichts m?glicher Missbr?uche (beispielsweise mittels fiktiver Lohnzahlungen; vgl. ARV 2003 Nr. 4 S. 62 Erw. 3a) mit besonderer Vorsicht zu w?rdigen (ARV 2002 Nr. 16 S. 117). Insbesondere kann vom Arbeitnehmer verlangt werden, dass er im Rahmen der Mitwirkungspflicht den Zeitpunkt und die H?he der behaupteten Lohnzahlungen mittels geeigneter Belege nachweise (ARV 2001 Nr. 12 S. 145 Erw. 2b). Abweichende Angaben des Arbeitnehmers ?ber seine Lohnbez?ge gegen?ber andern Beh?rden sind im Rahmen der Beweisw?rdigung zu ber?cksichtigen (ARV 2002 Nr. 16 S. 117).

4.2???? Der Beschwerdef?hrer meldete sich zum Bezug von Arbeitslosenentsch?digung ab 1. August 2002 und gab an, vom 1. Februar 2001 bis 31. Juli 2002 bei der Garage A.____ gearbeitet zu haben (Urk. 9/10). Gem?ss der Arbeitgeberbescheinigung vom 23. Juli 2002, die von der Person mit gleichen Handschrift wie das Antragsformular ausgef?llt wurde, zahlte diese Firma dem Beschwerdef?hrer in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Juli 2002 einen Lohn von 3'600.-- pro Monat aus (Urk. 9/2). Inhaber der Garage A.____ ist gem?ss Angaben des Beschwerdef?hrers dessen Stiefvater B.____ (Urk. 1). Mit Schreiben vom 17. September 2002 forderte die Arbeitslosenkasse der GBI, Horgen, den Beschwerdef?hrer auf, alle Belege und Bankausz?ge betreffend die behaupteten L?hne einzureichen und anzugeben, bei welcher Ausgleichskasse der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeitr?ge abgerechnet habe (Urk. 9/4). Der Beschwerdef?hrer reichte die geforderten Belege trotz Mahnung nicht ein. Hingegen rechnete B.____ am 23. September 2002 Sozialversicherungsbeitr?ge f?r vier S?hne, die in der Garage mitarbeiten, f?r die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 2001 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich (SVA) ab. Dabei deklarierte er einen beitragspflichtigen Lohn des Beschwerdef?hrers von Fr. 39'600.-- (Urk. 4/1). Weiter rechnete B.____ am 15. Januar 2003 mit der Ausgleichskasse L?hne f?r die Zeit vom 1. Januar bis 31. August 2003 ab, darunter einen Lohn des Beschwerdef?hrers von 25'600.-- (Urk. 4/2, 4/5).

4.3???? Im Rahmen einer gegen ihn eingeleiteten Betreuung auf Pf?ndung des Betreibungsamtes Adliswil gab schilderte der Beschwerdef?hrer seinen Einkommensverh?ltnisse gem?ss dem von ihm am 6. September 2001 unterzeichneten Protokoll wie folgt (Urk. 13/1/3):

? Hinsichtlich seiner Erwerbs- und Verdienstverh?ltnisse befragt, erkl?rt der Schuldner im Beisein seines Stiefvaters, B.____, er arbeite als Hilfsmechaniker bei A.____ Garage, B.____, ?____?. Der Schuldner wie auch sein Stiefvater/Arbeitgeber konnten keine Angaben ?ber sein monatliches Verdiensteinkommen machen, da mit den erwirtschafteten Einnahmen aus dem Garagebetrieb, zu aller erst die anfallenden Gestehungskosten und anschliessend die Familienauslagen bestritten werden. ?ber anderweitiges Verdiensteinkommen oder sonstige Einnahmen verf?ge er nicht. Es wird somit der monatliche Notbedarf auf Fr. 500.00

festgesetzt (...)?.

??????? Die Kosten für Wohnungsmiete würde durch seinen Vater ("Familienoberhaupt") getragen (Urk. 12/2/2).

4.4???? Zustellung dieser vom Gericht beigezogenen Protokolle des Betreibungsamts an den Beschwerdeführer zwecks Stellungnahme zur Wahrung des rechtlichen Gehörs erbringt sich, da diese sämtlichen Protokolle vom Beschwerdeführer eigenhändig unterzeichnet wurden und ihm damit zweifellos bereits bekannt sind.

4.5???? Gemäss seinen Angaben gegenüber der Arbeitslosenkasse übte der Beschwerdeführer im Betrieb seines Stiefvaters eine Arbeitnehmertätigkeit aus und bezog dafür einen Lohn von monatlich Fr. 3'600.--. Demgegenüber machte er gegenüber dem Betreibungsamt geltend, er habe von seinem Stiefvater für die getätigten Arbeiten lediglich ein Sackgeld erhalten und den restlichen Lohn dem Vater für den Unterhalt seiner Herkunftsfamilie überlassen. Der Arbeitgeber rechnete die behauptete Löhne mit der SVA erst im Anschluss an die Anforderung der Arbeitslosenkasse an den Beschwerdeführer ab, die geltend gemachten Lohnzahlungen nachzuweisen. Die von der Beschwerdegegnerin geforderten Bankauszüge oder Belege über die effektiven Lohneingänge brachte der Beschwerdeführer trotz Mahnung nicht bei und verletzte damit seine Mitwirkungspflicht. Zudem machte er gegenüber der Arbeitslosenversicherung geltend, bis Ende Juli 2002 bei der Garage A. ___ gearbeitet zu haben, während er gegenüber der SVA eine solche Tätigkeit bis Ende August 2002 angibt. Die Höhe der bezogenen Löhne gemäss Jahresabrechnung 2001, Jahresabrechnung 2002, Arbeitgeberbescheinigung und eingereichtem Arbeitsvertrag (Urk. 9/8) stimmen nicht überein. Aufgrund dieser gehuft vorliegenden Widersprüche und Ungereimtheiten sowie insbesondere angesichts der fehlenden Belege über tatsächlich beim Beschwerdeführer eingegangene Lohnzahlungen können dieselben im arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verfahren weder als genügend überprüfbar noch als mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt gelten. Die Anspruchsvoraussetzung der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 13 Abs. 1 AVIG ist daher zu verneinen. Aber selbst im gegenteiligen Fall wäre die Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers aus einem weiteren Grund zu verneinen, wie sich nachfolgend zeigen wird.

E. 5

5.1???? Eine weitere gesetzliche Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstaufschlag zur Folge hat und mindestens zwei aufeinanderfolgende volle Arbeitstage dauert (Art. 11 Abs. 1 AVIG). Nicht anrechenbar ist ein Arbeitsausfall, für den dem Arbeitslosen Lohnanspruch oder wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses Entschädigungsanspruch zustehen (Art. 11 Abs. 3 AVIG).

5.2???? Im vom Beschwerdeführer mitunterschiedenen Pfändungsprotokoll vom 25. Februar 2002 protokollierte das Betreibungsamt Adliswil folgende Aussagen des Beschwerdeführers (Urk. 13/2/3):

Der heute im Amtszimmer des BA Adliswil einvernommene Schuldner erklärt und bestätigt zu Protokoll, nachdem (d)er auf die Straffolgen betreffend Pfandverheimlichung und Pfändungsbetrug aufmerksam gemacht worden ist, dass er zur Zeit arbeits- und verdienstlos sei. Über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme einer Tätigkeit könne er keine Angaben

machen, da er keine Anstellung in Aussicht habe. Taggeldleistungen der Arbeitslosenkasse beziehe er zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, ebenso auch keine Sozialleistungen irgendwelcher Art. Er wohne bei den Eltern und erhalte von denselben kostenlose Unterkunft und Verpflegung.?

5.3???? Diese protokollierten Aussagen muss sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen. Denn der Beschwerdeführer, welcher die oben erwähnten Protokolle unterzeichnet und damit ausdrücklich deren Richtigkeit bestätigt hat, wäre selbst bei nur geringen Zweifeln am Protokollinhalt gehalten gewesen, diese zu rüßern und die nötigen Klärungen zu verlangen. Gestützt auf die in den oben erwähnten Pfändungsprotokollen des Betriebsamtes Adliswil enthaltenen Aussagen des Beschwerdeführers hat demnach als erstellt zu gelten, dass der Beschwerdeführer für die für seinen Stiefvater B.____, in dessen Betrieb, Garage A.____, geleistete Arbeit, abgesehen von Unterkunft und Verpflegung, keinen Barlohn erzielt hat.

6.????? Aus dem Pfändungsprotokoll vom 12. November 2002 ist sodann ersichtlich, dass der Beschwerdeführer auch nach dem Verlust der Arbeitsstelle bei B.____ am 31. Juli 2002 weiterhin von diesem kostenlose Unterkunft und Verpflegung erhielt (Urk. 13/5/3). Demnach hat der Beschwerdeführer, welcher in seiner Tätigkeit als Hilfsmechaniker bei B.____ keinen Barlohn erzielte und auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit B.____ am 31. Juli 2001 weiterhin von diesem kostenlose Unterkunft und Verpflegung erhielt, infolge des Verlustes der Arbeitsstelle bei seinem Stiefvater nach dem 31. Juli 2001 keinen Verdienstaussfall erlitten. Der vom Beschwerdeführer nach dem 31. Juli 2001 erlittene Arbeitsausfall stellt daher mangels Verdienstaussfalls keinen anrechenbaren Arbeitsausfall im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 AVIG dar.

7.????? Mangels Verdienstaussfalls fehlt es daher ab 1. August 2002 an dem für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung vorausgesetzten Tatbestand des anrechenbaren Arbeitsausfalls. Die angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2002, worin die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. August 2002 verneinte, lässt sich im Ergebnis somit nicht beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1.??????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.??????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.??????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- S.____

- Arbeitslosenkasse der GBI Sektion Horgen

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4.??????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.